

Gemeinsame Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder für das Jahr 2013

Die Empfehlungen mit den gemeinsamen Pauschalen sollen eine pragmatische Anwendung ermöglichen und den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich reduzieren. Von daher wird weiterhin bewusst auf die Regelung von Details verzichtet. An den ergänzenden Hinweisen der Vorjahre wird festgehalten.

Im Hinblick auf die frühestens ab 2014 vom Land beabsichtigten Änderungen bei der Verteilung der FAG-Mittel wurde für 2013 von einer stärkeren Differenzierung der Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten abgesehen; die zuletzt 2012 angepassten zugrunde gelegten Platzkosten wurden für 2013 beibehalten.

Neu ist, dass die in altersgemischten Gruppen betreuten Kleinkinder nicht mehr gesondert ausgewiesen werden. Für diese Kinder werden künftig dieselben Beträge empfohlen, wie bei der Betreuung in Kinderkrippen. Grund hierfür ist, dass unter Berücksichtigung des bei der Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren in Halbtagsgruppen, Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten erforderlichen erhöhten Mindestpersonalschlüssels und der vorgeschriebenen Absenkung der Gruppenstärke, die Platzkosten für ein Kleinkind in einer altersgemischten Gruppe durchaus vergleichbar mit den Platzkosten einer Kinderkrippe sind.

Geringere Kosten entstehen nur in den Fällen, in denen das entsprechende Personal bereits vorhanden und/oder die Gruppe nicht voll belegt und durch die Aufnahme des Kleinkindes keine Platzreduzierung erforderlich ist. Dies kann jedoch nicht generell unterstellt werden.

Unter Berücksichtigung der 2013 nochmals leicht gestiegenen FAG-Zuweisung pro Platz errechnen sich auf dieser Basis für Kinder im Alter von über drei Jahren und für Kleinkinder etwas reduzierte pauschale Ausgleichsbeträge.

1. Anwendung der Empfehlungen bei Platz-Sharing

Wird die Belegung eines Platzes dauerhaft (nicht nur vorübergehend) und verbindlich tageweise zwischen zwei Kindern geteilt, empfehlen wir, dies bei der Bemessung des Ausgleichsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.

Beispiele:

- 2 Kinder teilen sich einen Platz in einer Ganztagskrippe, davon besucht ein Kind an 2 Tagen und das andere Kind an 3 Tagen in der Woche die Kinderkrippe. Der Ausgleichsbetrag wird im Verhältnis 2/5:3/5 geteilt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zahl der teilbaren Plätze begrenzt ist.
- Wird ein Platz stundenweise geteilt (z. B. vor- und nachmittags), können beispielsweise bei einer Ganztagskrippe jeweils die Beträge für eine Halbtagskrippe zur Anwendung kommen.

2. Ausgleichsbetrag bei Vollendung des 3. Lebensjahres und einer Betreuung in einer altersgemischten Gruppe

Bei der Betreuung in einer altersgemischten Gruppe richtet sich der pauschale Ausgleichsbetrag nach dem Alter des Kindes.

Es wird empfohlen, die in Folge der Vollendung des 3. Lebensjahres eintretenden Änderungen mit Wirkung zum 1. des Folgemonats zu berücksichtigen.

3. Vollendung des 3. Lebensjahres beim Besuch einer Kinderkrippe

Falls bei einem Kind, das eine Kinderkrippe besucht, bei der Vollendung des 3. Lebensjahres ein Wechsel in einen Kindergarten nicht möglich oder nicht angezeigt ist, ist für maximal 6 Monate der Krippenbetrag abzurechnen.

4. Aufnahme/Platzbelegung im Laufe eines Monats

Erfolgt die Platzbelegung bis zum 15. eines Monats, kann der volle, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats der halbe Ausgleichsbetrag erhoben werden.

Endet die Betreuung bis zum 15. eines Monats, kann der halbe, bei Ende ab dem 16. eines Monats der volle Ausgleichsbetrag erhoben werden. Bei einem Wechsel des Wohnortes gilt dies analog.

5. Zeitweise Betreuung in einer Ganztagsgruppe

Wenn ein Kind in einer Ganztagsgruppe dauerhaft nur zeitweise (z. B. 6 Stunden am Stück) betreut wird, ist die mit den Eltern vereinbarte (abweichende) Betreuungsform maßgebend. Dagegen kann, wenn Ganztagsbetreuung vereinbart wurde und die mögliche Betreuungszeit nicht voll ausgeschöpft wird, der Pauschalsatz, der der Betriebserlaubnis entspricht, abgerechnet werden.

6. Betreute Spielgruppe

Sofern eine betreute Spielgruppe eine Betriebserlaubnis und eine Mindestöffnungszeit (10 Stunden/Woche) sowie eine von Kleinkindern regelmäßig und nicht nur stundenweise besuchte Gruppe darstellt und eine Förderung nach § 29 c FAG erfolgt, kann ein Ausgleichsbetrag maximal in Höhe des für Halbtagskrippen empfohlenen Betrags erfolgen. Sind die Plätze ggf. geteilt, kann die unter Ziff. 1 dargestellte Verfahrensweise angewendet werden.

7. Waldkindergärten

Es wird empfohlen, bei Waldkindergärten

- mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit, die einer Halbtagsgruppe entspricht, den Ausgleichsbetrag für Regelkindergärten anzusetzen,
- bei einer bis zu 6-stündigen durchgehenden durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit den Ausgleichsbetrag für verlängerte Öffnungszeiten anzusetzen.

8. Melderechtlicher Status

Der melderechtliche Status z. B. bei Angehörigen von Streitkräften ist für den Interkommunalen Kostenausgleich nicht maßgeblich; entscheidend ist die auswärtige Betreuung.

9. Kalkulation der Ausgangsbeträge

Kalkulationsgrundlage für die den Empfehlungen zugrunde liegenden Kosten/Platz waren eine durchschnittliche Personalausstattung, Personalkosten von 46.000 €/Vollzeitkräfte (VK) sowie ein 20 %iger Zuschlag für alle Sachkosten (einschließlich Verwaltungskosten) bzw. 30 % bei der Betreuung von Kleinkindern.

Beispiel Regelkindergarten:

30 Stunden Öffnungszeit, 25 Kinder, 1,9 Vollzeitkräfte (VK)

$1,9 \text{ VK} \times 46.000 \text{ €} = 87.400 \text{ €} + 20 \% = 104.880 \text{ €} : 25 = 4.196 \text{ €}$ gerundet 4.200 €

Beispiel Ganztagskrippe:

45 Stunden Betreuungszeit, 10 Kinder, 3 Vollzeitkräfte

$3,0 \times 46.000 \text{ €} = 138.000 + 30 \% = 179.400 \text{ €} : 10 = 17.940 \text{ €}$ gerundet 18.000 €

10. Höhe der Ausgleichsbeträge für das Jahr 2013

Das Finanzministerium hat die vorläufige Höhe der Zuweisungen nach § 29 b und 29 c FAG für das Jahr 2013 mitgeteilt (vgl. Gt-Info Nr. 1002/2012 vom 05.12.2012 und Rundschreiben des Städtetags R 21285/2012 vom 22.11.2012). Nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg über die dritte Teilzahlung nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 22.08.2013 geht das Ministerium für die Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG inzwischen von einem Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind von voraussichtlich rd. 12 800 Euro aus.

Unter Berücksichtigung dieser Beträge sinken die empfohlenen Ausgleichsbeträge für die Betreuung von Kindern über drei Jahren und die Betreuung von Kleinkindern in Kinderkrippen. Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Angeboten ist 2013 dagegen wieder ein Ausgleichsbetrag zu leisten.

Die konkreten Ausgleichsbeträge entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle. Fällig werden die Beträge am 1. Februar des Folgejahres. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre; sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

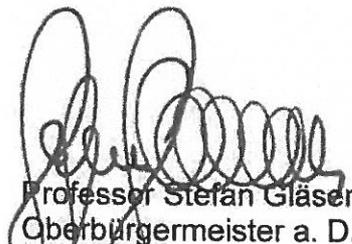
Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2013

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2013 <i>Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt U3 = Betreuung von Kleinkindern</i>	Kosten/ Platz €	63 % 75 % gerundet	Pauschale FAG- Zuweisungen (€) gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
			(2012)	2013	(2012)	2013
Halbtagskindergarten (Ü3)	2.770	1.745	970	1.020	775	725
Regelkindergarten (Ü3)	4.200	2.645	1.450	1.530	1.195	1.115
VÖ-Kindergarten (Ü3)	5.400	3.400	1.450	1.530	1.950	1.870
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	8.300	5.230	2.420	2.550	2.810	2.680
Halbtags-Krippe (U3) Halbtags-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern unter 3 Jahren bis zu 25 Std./Woche)	9.000	6.750	6.300	6.400	450	350
VÖ-Krippe (U3) VÖ-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von über 25 bis zu 35 Std./Woche)	12.600	9.450	8.820	8.960	630	490
Ganztags-Krippe (U3) Ganztags-Altersmischung (U3) (Betreuung von Kindern über 35 Std./Woche)	18.000	13.500	12.600	12.800	900	700

Stuttgart,



Roger Kehle
Präsident



Professor Stefan Gläser
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied